

Annus
Christi
1433.

Stadt-Richter zu Steyer An. 1433. bis 39. Werth Schmidtinger, dem hat die Mühl im Boglsfang, und das jezo Guetbrodtische Haus in der Stadt zugehört.

Stadt-Schreiber alda eod. An. Heinrich der Landt.
Hanns von Winckhl Burger zu Steyer.

Abt zu
Gärsten
† A. 1434.

Anno 1434. stirbt Abt Leonhardt zu Gärsten, an sein statt ist kommen Thomas Rantsch, wie ich dafür halt, ein geborner Steyrer, dann einer dis Namens Marquardt Rantsch An. 1371. & 91. zu Steyer Stadt-Richter gewest.

1437.
Vertrag
zwischen
dem Abt zu
Gärsten,
dem Pfar-
rer zu
Steyer
und der
Stadt
alda.

Im Jahr 1437. hat Herzog Albrecht die zwischen der Stadt Steyer gegen ihren Pfarrer und ersigedachten Abt Thomas zu Gärsten, wegen der Pfarrelichen Rechte, Begräbnuß, Ersetzung, Zeche und Schulmeister, Kirchen, Gebäude, Kleinodien der Jahr-Zag und mehr andere Sachen entstandene Strittigkeiten entschieden und bengelegt; auch darüber einen verpöntten Ausspruch aufrichten lassen, folgenden Innhalts;

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich, bekennen von der Zwenung wegen, die da gewesen sind, zwischen den Ersamen Geistlichen, unsern lieben andächtigen N. den Abt zu Gärsten und N. den Pfarrer zu Steyer eines theils, und unsern lieben getreuen N. dem Richter, Rath und N. den Burgern der Gemeine zu Steyer des andern: darum die vorgenante Theil, nach unsern Geschafft, völliglich gegeneinander verhört, uns ihr Red und Widerred in Schrifften zugeschickt worden sind, daß wir zwischen ihn wohlbedächtlich, nach unserer Rätthe Rath, ausgesprochen haben, sprechen auch wissentlich mit diesem Brieff:

Begräb-
nuß zu
Steyer
rührt aus
der Präla-
ten guten
Willen
her.

„Von ersten, von der Begräbniß wegen, als der Abt mit Brieffen un-
ter der Statt Steyer, und erbarer Leut Innsigel beweiset hat, daß die Be-
gräbnuß zu Steyer den Burgern daselbst von einem Abt zu Gärsten allein aus
guten Willen geurlaubet ist worden, in solcher Maß, daß dieselben Burger
und ihre Nachkommen solch Begräbnuß nicht von Rechts wegen, sondern
von Gnaden haben sollen, als vil sie das von Gnaden und guten Willen er-
bitten mögen, und die Burger keinerley andere Rhundschaft, dann alte Ge-
währ, als sie meinen darwider fürbracht haben, sprechen, wie daß der Abt
zu Gärsten und seine Nachkommen sollen hinsfür den ehegenanten Burgern
solch Begräbnuß gönnen, und die erlauben, von güttlichen Willen, und soll
ihnen die nicht entziehen. Die weil sie bekennen, daß sie die von guten Willen
und nicht von Rechts wegen haben; Geschehe aber, daß dieselben Burger
ihn dieselb Begräbnuß von Rechts wegen zuziehen wolten, und nicht bekenn-
en, daß sie die von güttlichen Willen hätten, so mag der ehegenant Abt und
seine Nachkommen dieselb Begräbnuß zu der Pfarr gen Gärsten ziehen, und
die halten, als sie vor Zeitten da gewesen ist; Und die Burger bekennen, daß
sie die von ihm, aus Gnaden, und nicht von Rechtswegen haben, und so sie
das gethan, soll ihnen die Begräbnuß ohn alle Widerrede zu Steyer von dem
Abt wiederum erlaubt werden.

Ist vorhin
die Begreb-
nuß zu
Gärsten
gewest.

Wie es
mit Einse-
zung eines
Schulmei-
sters zu
halten.

„Dann von des Schulmeisters wegen, als der Abt mit etlichen Runds-
schafften beweiset hat, daß ein Abt oder Pfarrer zu Steyer von alten her,
allweg von Zeit zu Zeitten, einen Schulmeister aufgenommen, gesetzt und ent-
setzet haben, nach Nothdurfft, ohn alles zu Rede setzen der Burger; Und der
Pfarrer des Schulmeisters in der Kirchen zu dem Gottes-Dienst bedarff;
darwider aber die Burger fürbracht haben, wie sie von Alters her je und je
einen Schulmeister gesetzt und entsetzet haben, und wie sie auch von ihrer Kin-
der wegen einen Schulmeister geben Behäufung und Lohn; sie also auch bil-
lich einen Schulmeister setzen und entsetzen sollen: So sprechen wir, daß der
Abt und seine Nachkommen, oder der Pfarrer zu Steyer sollen hinsfüran kei-
nen Schulmeister ohne der ehegenanten Burger Wissen, sondern wann sie ei-
nen Schulmeister setzen oder entsetzen wollen, das sollen sie zuvor an den Rath
brin-